

Dazu gibt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2.1973 insbesondere folgende Hinweise (vgl. auch 8.2.2.);

- Unrationelle und zeitaufwendige Beweiserhebungen werden vermieden, wenn das Gericht nicht sämtliche Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, lädt. Gibt es zu *einem Beweisthema* mehrere Zeugen, deren Aussagen sich decken, so reicht es aus, denjenigen Zeugen zu laden und zu vernehmen, dessen Aussage den höchsten Informationsgehalt hat.
- War der Angeklagte geständig und bestehen zu den wesentlichen Tatumständen an der Richtigkeit des Geständnisses keine Zweifel — weil der Vergleich des Geständnisses mit den in der Hauptverhandlung außerdem vorhandenen Beweismitteln (z. B. Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten, ärztliche Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen) dessen Richtigkeit bestätigte — so bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Beweiserhebung.
- Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich der Sachverständige in seinem Gutachten klar und eindeutig äußert. Bei Unklarheiten oder Zweifeln ist der Sachverständige durch das Gericht in der Regel zur schriftlichen Ergänzung bzw. zur Präzisierung seines Gutachtens aufzufordern. Reicht dies nicht aus, ist der Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden, um in der Beweisaufnahme sein Gutachten mündlich zu ergänzen.
- Zur Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten erörtert das Gericht in der Hauptverhandlung nur die tatbezogenen Umstände (Umstände strafatbegünstigender Natur oder Umstände, die auf die Tatschwere Einfluß haben oder Umstände, die sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind).¹⁶

Die Hinweise des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens dürfen keinesfalls als Vorwand für einen Verzicht auf erforderliche Beweiserhebungen mißverstanden werden. Jede Entscheidung zur rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme muß im Zusammenhang mit der Funktion des Strafverfahrens (dem Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte der Bürger durch Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu dienen), getroffen werden. Die Effektivität des Strafverfahrens wird nicht erhöht, sondern herabgesetzt, wenn in unrichtiger Auslegung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit z. B. auf die dem Charakter der Strafsache angemessene Feststellung der Täterpersönlichkeit oder auf die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.¹⁷

¹⁶ Vgl. NJ, 5/1973, Beilage 1.

¹⁷ Vgl. A. Forker/W. Ney, „Hohe Effektivität der Untersuchung von Strafsachen mit unbekanntem Tätern — wesentliches Kriterium eines wirksamen Kampfes gegen die Kriminalität“, Forum der Kriminalistik, 7/1972, S. 311 ff.